

**01.04.97**

A

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

**Verordnung zur Änderung der Sechsten, Siebten und Achten  
Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-  
Verordnung****A. Zielsetzung**

Zur Durchführung von Änderungen des EG-Rechts (Einführung der Frühvermarktungsprämie für Kälber, Änderungen bei der Gewährung von Rinderprämien) wurde mit der Sechsten, Siebten und Achten Änderungsverordnung zur Rinder- und Schafprämien-Verordnung das nationale Recht angepaßt. Diese Änderungsverordnungen mußten unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrats in Kraft treten und gelten bis zum 30. Mai 1997. Eine unbefristete Geltung dieser Änderungen der Rinder- und Schafprämien-Verordnung ist erforderlich.

**B. Lösung**

Die befristete Geltung der Sechsten, Siebten und Achten Änderungsverordnung zur Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

**C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

2. Vollzugsaufwand:

Bund und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichem Vollzugsaufwand belastet. Den Ländern können zwar zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstehen, diese können jedoch mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen werden.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Schlachtbetriebe, die im Rahmen der Gewährung der Frühvermarktungsprämie Kälber schlachten, haben zwar im Zusammenhang mit diesen Schlachtungen Meldungen an die zuständigen Landesstellen abzugeben. Die hieraus resultierende Kostenbelastung ist nicht quantifizierbar.

Die mit der Abgabe von Meldungen durch die Schlachtbetriebe mögliche Kostenbelastung wird allerdings als so geringfügig eingeschätzt, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

**01.04.97**

A

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

**Verordnung zur Änderung der Sechsten, Siebten und Achten  
Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-  
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 27. März 1997

031 (322) - 724 02 - TI 167/97

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Sechsten, Siebten  
und Achten Verordnung zur Änderung der Rinder-  
und Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung  
zur Änderung der Sechsten, Siebten und Achten Verordnung zur Änderung  
der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom .....1997

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 28. November 1996 (BAnz. S. 12517),
2. Artikel 2 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BAnz. S. 12717) und
3. Artikel 2 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 12. Februar 1997 (BAnz. S. 1545).

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Begründung

### A.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die befristete Geltung der 6., 7. und 8. Änderungsverordnung zur Rinder- und Schafprämien-Verordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Die genannten Änderungsverordnungen mußten zur Durchführung von Änderungen des EG-Rechts (Einführung der Frühvermarktungsprämie für Kälber, Änderungen bei der Gewährung von Rinderprämien) unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrats in Kraft treten.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

Bund und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichem Vollzugsaufwand belastet. Den Ländern können zwar zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstehen, diese werden jedoch mit vorhandenem Personal wahrgenommen.

Die Schlachtbetriebe, die im Rahmen der Gewährung der Frühvermarktungsprämie Kälber schlachten, haben zwar im Zusammenhang mit diesen Schlachtungen Meldungen an die zuständigen Landesstellen abzugeben. Die hieraus resultierende Kostenbelastung ist nicht quantifizierbar.

Die mit der Abgabe von Meldungen durch die Schlachtbetriebe mögliche Kostenbelastung wird allerdings als so geringfügig eingeschätzt, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

### B.

1. Mit **Artikel 1** werden die Vorschriften der 6., 7. und 8. Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmen, aufgehoben.

Die genannten Änderungsverordnungen enthalten folgende Regelungen:

#### a) 6. Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Mit der Verordnung wird der mitgliedstaatlichen Verpflichtung im EG-Recht entsprochen, den Zeitraum des Ausschlusses von der Prämiengewährung zu bestimmen, wenn wiederholt gegen das Verbot der Verwendung oder Aufbewahrung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse (Sexualhormone,  $\beta$ -Agonisten und andere), verstoßen wird oder wiederholt die zuständigen Stellen bei der Durchführung von Kontrollen und ähnlichen Maßnahmen behin-

dert werden. Im Artikel 4j der Verordnung (EG) Nr. 894/96 des Rates vom 29.04.1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 1) ist bereits der Ausschluß der Gewährung von Rinderprämien für den erstmaligen Verstoß gegen das Verwendungs- und Aufbewahrungsverbot und für die erstmalige Behinderung von Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Im Wiederholungsfall kann für den Ausschluß von der Prämiengewährung ein Zeitraum bis zu 5 Jahren in Betracht kommen. Die Dauer des Ausschlusses von der Prämiengewährung bemißt sich nach der Schwere des jeweiligen Verstoßes und der Behinderung.

Darüber hinaus wird der Antragszeitraum zur Übertragung von Prämienansprüchen erweitert. Diese Regelung verbessert die Möglichkeit, Prämienansprüche bei der Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen.

Weiter wird der Regelung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1264/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 163 S. 22) entsprochen, nachdem die Beantragung der Prämie für männliche Rinder der ersten Altersklasse auch bei Rindern möglich ist, die älter als 22 Monate sind. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Tiere ab dem Alter von 20 Monaten über einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten ununterbrochen bis zur Schlachtung oder der ersten Vermarktung von dem Erzeuger, der die Prämie beantragt hat, gehalten werden.

Weiter wird bestimmt, daß für die Abgabe der Beteiligungserklärung und die Antragstellung von Prämien nur noch die von den Landesstellen vorgesehenen Vordrucke zu verwenden sind. Von der bisherigen Bekanntmachung von Vordruckmustern durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger wird als Grundlage für die Vordrucke der Länder im Einvernehmen mit den Ländern abgesehen, nachdem die Antragsmuster, insbesondere durch Einführung eines sog. Mantelbogens, vereinfacht worden sind.

#### b) 7. Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen zur Frühvermarktungsprämie für Kälber, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 des Rates vom 18. November 1996 (ABl. EG Nr. L 296 S. 50) in die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch aufgenommen worden ist.

Darüber hinaus wird von der in der genannten EG-Verordnung bestimmten Ermächtigung der Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht, für Bullen in Gebieten, in denen traditionell extensive Weidehaltung betrieben wird, die Sonderprämie für männliche Rinder für zwei Altersklassen in den Jahren 1997 und 1998 zu gewähren.

c) 8. Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Mit dieser Änderungsverordnung wird die Berechnung der Besatzdichte für die Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder in traditionell extensiver Weidemasthaltung geregelt.

Nachdem das für die Frühvermarktungsprämie für Kälber in Deutschland geltende Höchst-schlachtgewicht (Kaltgewicht) durch Verordnung (EG) Nr. 18/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 (ABl. EG Nr. L 5 S. 17) geändert worden ist, wird mit der o.a. Änderungsverordnung das entsprechende Warmgewicht bestimmt. Weiter werden infolge der o.a. EG-Verordnung bestehende Meldepflichten modifiziert und es wird von der Ermächtigung über die Bestimmung des Ortes der Haltung von Kälbern Gebrauch gemacht. Die Verpflichtung, in Deutschland geborene Kälber während eines Mindestzeitraums vor der Schlachtung zu halten, entfällt.

2. **Artikel 2** regelt die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.
3. **Artikel 3** regelt das Inkrafttreten.

16.05.97

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Verordnung zur Änderung der Sechsten, Siebten und Achten  
Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der  
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.